



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Velo & Bike Club Waldshut-Tiengen 1894 e.V.“  
Der Velo-Club Waldshut-Tiengen 1894 e.V. wurde am 01.04.1894 gegründet und am 18.10.1949 wieder gegründet. Der Mountainbike Club Waldshut-Tiengen e.V. wurde am 12.03.1997 gegründet. Der Verein geht aus einer Fusion zwischen Velo-Club Waldshut-Tiengen 1894 e.V. und Mountainbike Club Waldshut-Tiengen e.V. hervor.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 79761 Waldshut-Tiengen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dies kann auch jegliche Art von Ausdauersport beinhalten. Unter anderem Sport in der Halle oder Krafraum und im Winter durch Langlauf, etc.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandschaft kann jedoch beschliessen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

### §3 Flagge und Abzeichen

- 1) Die Flagge des Vereins zeigt den Habsburger Löwen auf den Stadtfarben von Waldshut, blau-weiß-rot.
- 2) Das Vereinslogo zeigt einen Rennrad- und Mountainbike-Fahrer in blau und rot auf weißem Grund.

### §4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe nach freiem Ermessen auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand in Textform.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitglieder-liste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.



- 6) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 8) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  - 9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. In der ersten Mahnung werden keine Gebühren erhoben. In der zweiten Mahnung werden dem Mitglied 10€ Mahngebühren zusätzlich zum fälligen Betrag berechnet. Die zwei Mahnungen haben innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Es ist dem Vorstand überlassen, rechtliche Schritte gegen das Mitglied einzuleiten.
  - 10) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Es sind alle Mitglieder berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- 4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## §6 Mitgliederbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu bezahlen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 3) Die Vorstandschaft kann die Zahlung von Beiträgen und Umlagen stunden oder ein Mitglied ausnahmsweise hiervon völlig oder teilweise befreien (Die Voraussetzungen für die entsprechende Befreiung sind vom Mitglied nachzuweisen).



## §7 Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## §8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- 2) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich wünschen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Höhe des Mitgliederbeitrages.
- 9) Das aktive Wahlalter (stimmberechtigt) ist auf 14 Jahre, das passive Wahlalter auf 18 Jahre festgelegt.

## §9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassierer
  - e. und bis zu drei Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) In den Hauptversammlungen für die ungeraden Geschäftsjahre werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt:
  - a. 1. Vorsitzende
  - b. Schriftführer
  - c. Beisitzer
- 4) In den Hauptversammlungen für die geraden Geschäftsjahre werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt:
  - a. 2. Vorsitzende
  - b. Kassierer
  - c. ggf. weitere Beisitzer
- 5) Der 1. und 2. Vorsitzende wird in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 6) Wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind, kann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch Handzeichen erfolgen.
- 7) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts



- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungs-Befugnis.
  - 9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

## **§10 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§12 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Finanzordnung zuständig. Alle anderen Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen und sind Bestandteil der Satzung.

## **§13 Haftungsausschluss**

- 1) Die Erziehungsberechtigten eines Mitgliedes erklären ausdrücklich die Entbindung von der Aufsichtspflicht während des Trainings für den Fall, dass das Mitglied vorzeitig den vorgegebenen Trainingsweg verlässt und auf eigene Verantwortung weiterfährt.
- 2) Es besteht für diese Fälle kein Versicherungsschutz über den Verein.
- 3) Der Verein sowie der/die Trainer und Betreuer werden ausdrücklich aus der Haftung entlassen.
- 4) Die Versicherungsleistungen können auf der Vereins-Webseite oder bei der Vorstandschaft angefordert werden.

## **§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte**

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner Daten.



- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Audio Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Audio Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.
- 5) Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Audio Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige tun, die auch per E-Mail erfolgen kann.
- 6) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten, Trainingsplänen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

## **§15 Satzungsänderung**

- 1) Änderungen der Satzung können durch die Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

## **§16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem „Förderverein Special Olympics Hochrhein e.V.“, VR 1067, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, zu.

## **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender